

Ein Mindestlohn für Arbeit *und* Rente Erforderliche Höhe eines existenzsichernden Mindestlohns



In der politischen Auseinandersetzung um künftig vermehrt drohende Altersarmut wird von vielen Seiten auf die zentrale Bedeutung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns verwiesen. Als potenzielle Ursache weit weniger Aufmerksamkeit findet hingegen die drastische Senkung des Rentenniveaus; nicht selten gilt sie in der Debatte als unausweichliche oder doch unabänderliche politische Entscheidung. Wie hoch müsste ein Mindestlohn sein, der sowohl die »Hartz-IV«-Aufstockung vermeidet als auch im Alter eine Rente erwarten lässt, die wenigstens das Existenzminimum deckt? Und: Kann der Mindestlohn überhaupt ein wirksames Instrument zum Ausgleich der Rentenniveausenkung sein?

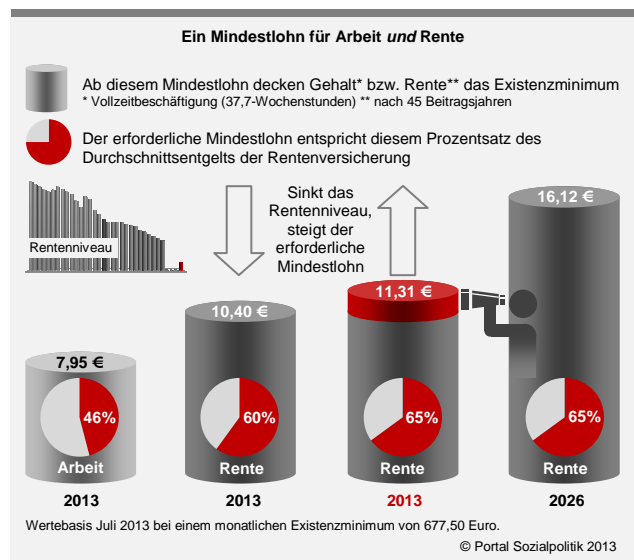
Die Beantwortung der Fragen erfordert bestimmte Annahmen. Diese betreffen etwa die Höhe des Existenzminimums, die Haushaltsgröße oder auch die zu unterstellende Wochen- bzw. Lebensarbeitszeit. Bezüglich der Referenzgrößen Lohn und Lohnersatz (Rente) bietet sich bei typisierender Betrachtung der Rückgriff auf (kinderlose) Alleinstehende in Vollzeitbeschäftigung an. Die durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit betrug laut WSI-Tarifarchiv¹ zuletzt 37,7 Stunden und als (potenzielle) Lebensarbeitszeit wird hier die sogenannte Standarderwerbsbiografie mit 45 Beitragsjahren zugrunde gelegt. Zudem wird beim Existenzminimum auf ein Zwölftel des steuerlichen Grundfreibetrags (2013: 8.130 Euro) zurückgegriffen – das sind derzeit 677,50 Euro im Monat. Bei einem Regelbedarf von 382 Euro (Regelbedarfsstufe 1) entfallen damit implizit 295,50 Euro auf die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)².

Auf Basis dieser Annahmen lässt sich die Höhe des Mindestlohns bestimmen, der bei *typisierender* Betrachtung einen Anspruch auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II oder »Hartz IV«) ausschließt. Nach gegenwärtigem Stand wäre dies ein Brutto-Stundenlohn in Höhe von 7,95 Euro oder monatlich 1.298 Euro. Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben verbleiben netto 977,50 Euro, wovon als sogenannter Erwerbstätigenfreibetrag insgesamt 300 Euro von der Anrechnung auf die Grundsicherung freigestellt sind. Das ergibt ein anrechenbares Einkommen von 677,50 Euro, so dass rechnerisch kein Anspruch mehr auf aufstockende SGB-II-Leistungen besteht.

Ein Mindestlohn von 7,95 Euro reicht aber nicht aus, um nach 45 Beitragsjahren auch eine Altersrente in Höhe des Existenzminimums zu erreichen. Die Rentenanspruchswahrscheinlichkeit werden in Entgeltpunkten (EP) gemessen. Ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des Durchschnittsentgelts ergibt genau einen Entgeltpunkt; das (vorläufige) Durchschnittsentgelt für 2013 beträgt 34.071 Euro oder 2.839 Euro monatlich. Der Wert der EP hängt ab von der Höhe des aktuellen Rentenwerts (AR); dieser steigt ab Juli auf 28,14 Euro (West). Ein Entgeltpunkt erbringt also ab Jahresmitte einen Rentenanspruch von monatlich 28,14 Euro. Da von der Bruttorente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind (Rentneranteil zusammen 10,5 Prozent), beläuft sich der Nettowert des AR nur auf 25,19 Euro. Für eine Nettorente in Höhe von 677,50 Euro sind demnach insgesamt 26,9 EP nötig. Bei 45 Beitragsjahren erfordert dies über das gesamte Erwerbsleben unterm Strich eine Entgeltposition von knapp 60 Prozent des Durchschnitts (26,9 geteilt durch 45). Nach den vorläufigen Werten für 2013 sind dies monatlich 1.697 Euro, so dass bei einer 37,7-Stunden-Woche ein Stundenlohn von 10,40 Euro für ei-

ne existenzsichernde Altersrente notwendig wäre. – Soweit der Sachverhalt aus heutiger Sicht.

Nun werden allerdings nach den mittleren Annahmen des jüngsten Rentenversicherungsberichts der Bundesregierung zur Entwicklung von Löhnen und Beschäftigung bis zum Jahr 2026 (a) das Durchschnittsentgelt um 47 Prozent und (b) der AR um nur 36 Prozent steigen³. Gemessen an den Löhnen verlieren die erworbenen EP damit deutlich an Wert (sinkendes Rentenniveau). Entwickelt sich gleichzeitig das Existenzminimum parallel zu den Arbeitsentgelten, so bleibt dies nicht ohne Konsequenzen für die erforderliche Höhe des Mindestlohns. Zur Wahrung einer existenzsichernden Rente müsste dieser bis zum Jahr 2026 um 55 Prozent auf 16,12 Euro steigen. Und: Der nach heutigen Werten fürs Alter als existenzsichernd ermittelte Mindestlohn von 10,40 Euro erwies sich im Nachhinein – also aus Sicht des Jahres 2026 – als zu niedrig. Denn als Minimum ist dann bereits im Schnitt der 45 Beitragsjahre eine Entgeltposition von 65 (statt 60) Prozent des Durchschnitts nötig. Rückblickend wäre im Jahr 2013 demnach ein Mindestlohn von 11,31 Euro erforderlich gewesen. Der Grund für den Wertverlust des aus heutiger Sicht mit 10,40 Euro noch ausreichend hohen Mindestlohns liegt in dem künftig deutlich niedrigeren Rentenniveau.



Somit bildet ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn zwar eine notwendige, aber noch längst keine hinreichende Bedingung für eine in Zukunft existenzsichernde Rente. Erforderlich sind vielmehr ein Stopp der weiteren Absenkung des Leistungsniveaus sowie die Rückkehr zu einem lebensstandardsichernden Rentenniveau. Denn ohne Abkehr von dem unter Rot-Grün eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik bleiben alle Instrumente sowohl auf der Ebene der Primärverteilung, wie etwa ein Mindestlohn, als auch auf der Sekundärverteilungsebene (beispielsweise die nachträgliche Höherbewertung niedriger Pflichtbeitragszeiten) im Kampf gegen Altersarmut weitgehend stumpf.

¹ WSI-Tarifarchiv, Statistisches Taschenbuch Tarifpolitik, Düsseldorf 2013, Tabelle 3.4.

² Nach den jüngsten Daten der BA lagen die durchschnittlichen KdU für Single-Bedarfsgemeinschaften im November 2012 bei 292 Euro. Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende, März 2013, S. 51. Die Sozialhilfestatistik weist für Dezember 2011 durchschnittliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei 65-jährigen und älteren Grundsicherungsempfängern außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 316 Euro aus.

³ Rentenversicherungsbericht 2012, BTDr. 17/11740 vom 29.11.2012, S. 30.